

Beschlussvorlage Nr. 363-II-2017

Sitzung/Gremium Stadtrat	Termin 17.08.2017	Status öffentlich
------------------------------------	-----------------------------	-----------------------------

Vorbereitung durch die Verwaltung:

Federführendes Amt: Fachbereich I/ Team Haushalt/Finanzen

Betr.: Haushaltssatzung 2017 (kommunalaufsichtliche Entscheidung vom 08.08.2017) - Beitrittsbeschluss

1. Sachverhalt:

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Harz verfügte mit Schriftsatz vom 08.08.2017 über die am 29.06.2017 vom Stadtrat beschlossene Haushaltssatzung 2017.

1. Von einer Beanstandung des vom Stadtrat der Stadt Osterwieck in seiner Sitzung am 29.06.2017 gefassten Beschlusses Nr. 356-II-2017 über die Haushaltssatzung 2017 wurde abgesehen.
2. Die Genehmigung für den unter § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 100.000 Euro wurde versagt.
3. Die Genehmigung des genehmigungspflichtigen Teils des unter § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 400.000 Euro wurde versagt.
4. Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde i.H.v. 13.000.000 Euro genehmigt und im Übrigen versagt.
5. Es wurde angeordnet, dass die Stadt Osterwieck ihr Konsolidierungsprogramm bis zum 30.11.2017 dahingehend fortschreibt, dass weitere Konsolidierungsmaßnahmen mit einem Volumen von mindestens 150.000 Euro festgesetzt werden.

Für das Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2017 ist ein Beitrittsbeschluss des Stadtrates erforderlich.

Es wird vorgeschlagen, den Festsetzungen der Aufsichtsbehörde beizutreten, um den Haushalt 2017 wirksam werden zu lassen.

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr

Ja

Nein

Veranschlagung im Finanzplan lfd. Verwaltung

Ja

Nein

Ja

Nein

Pflichtaufgaben

Freiwillige Aufgaben

Ergebnisplan

Finanzplan/ Investitionstätigkeit

2. Entscheidungsvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck beschließt gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung der kommunalaufsichtlichen Entscheidung des Landkreises Harz vom 08.08.2017 beizutreten.

Anlage: Verfügung des Landkreises

Wagenführ
Bürgermeisterin

3. Beschluss:

Dem Entscheidungsvorschlag wird

- zugestimmt
- nicht zugestimmt
- mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen zugestimmt

Änderungen/ Ergänzungen:

.....
.....
.....
.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 29

davon anwesend: _____

Ja-Stimmen: _____

Nein-Stimmen: _____

Stimmenthaltungen: _____

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

.....
.....
.....
.....

Osterwieck, 17.08.2017

Wagenführ
Bürgermeisterin